

## Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II/§ 34 SGB XII/AsylbLG/§ 6b BKGG

Bitte beachten Sie die „Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe“ auf der Rückseite

Antragsteller/In:

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
wohnhaft:	Telefon-Nr.

Ich beziehe folgende Leistungen:

- SGB II (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld)
- SGB XII (Sozialhilfe/ Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)
- § 2 AsylbLG
- § 3 AsylbLG
- Wohngeld / Lastenzuschuss
- Kinderzuschlag

unter dem Aktenzeichen/ der BG-Nummer: \_\_\_\_\_

und beantrage

- für mich
- für mein Kind

Name, Vorname des Kindes:	Geb.-Datum:
---------------------------	-------------

### Leistungen für Bildung und Teilhabe und die Ausstellung einer entsprechenden Berechtigungskarte („Bremen-Pass“).

Ich beantrage auch:

**Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

(Aktivitäten in Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten o. ä. im Wert von bis zu 15 € monatlich).

Ein Nachweis/ Angebot eines Leistungsanbieters (Art der Leistung, Name, Anschrift und Kontoverbindung des Anbieters) ist in der Anlage beigefügt/ wird nachgereicht.

### Nur bei Bezug von Kinderzuschlag und/oder Wohngeld:

- Leistungen für den **persönlichen Schulbedarf von 154,50 € pro Schuljahr**  
(Auszahlungen nur bei Leistungsanspruch im August (103 €) und Februar (51,50 €) eines Jahres)

### **Kontoverbindung:**

Kontoinhaber/in:	Geldinstitut:
IBAN:	
BIC:	

Bremen, den

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

## **„Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe“**

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Die übrigen Leistungen können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird.

→ Für Jugendliche ab einem Alter von 16 Jahren ist eine Bescheinigung der Schule über den Schulbesuch vorzulegen.

In der Regel besteht ein Anspruch nur, wenn keine Ausbildungsvergütung bezogen wird.

Bitte geben Sie an, für wen (Sie selbst/ Ihren Sohn oder Ihre Tochter) die Leistungen beantragt werden. Bitte beachten Sie: Für jedes Kind, jeden Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen.

### **Bearbeitung der einzelnen Leistungen in Schule / Kindertagesstätte / Hort:**

#### **Ausflüge/Fahrten der Schule/Kindertageseinrichtung:**

Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z.B. Sportschuhe, Badebekleidung).

#### **Lernförderung:**

Mit der Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z.B. Förderverein) organisierten Förderangebote ergänzt. Nur wenn das Erreichen des Klassenziels gefährdet ist und eine Verbesserung nur mit Hilfe der außerschulischen Lernförderung erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht. Die Prüfung der Anspruchsberechtigung erfolgt in der Schule

#### **Schülerbeförderung:**

Der Umfang und die Voraussetzungen richten sich nach den maßgeblichen Richtlinien der Senatorin für Kinder und Bildung.

Kinder und Jugendliche bis unter 18 Jahre können den innerbremischen Personennahverkehr kostenlos nutzen.

#### **Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung:**

Dieses Angebot gilt sowohl für das gemeinschaftliche Mittagessen in den Schulen als auch und den Kindertageseinrichtungen (z.B. Kindergarten, Hort).

### **Bearbeitung der einzelnen Leistungen im Jobcenter oder Amt für Soziale Dienste (Sozialzentrum):**

#### **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben:**

Diese Leistung (bis zu 15 € pro Kind im Monat) kann nach Wunsch eingesetzt werden für

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Theaterjugendclub)
- Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder)

Eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/Vereins über die anfallenden Kosten ist der Antragstellung beizufügen oder entsprechend nachzureichen.

#### **Leistungen für den persönlichen Schulbedarf**

Leistungen für den persönlichen Schulbedarf von 103 € (01.08.) bzw. 51,50 € (01.02.) pro Schulhalbjahr werden vom Jobcenter und vom Amt für Soziale Dienste (Sozialzentrum) gezahlt. Für Empfänger/innen von Wohngeld oder Kinderzuschlag erfolgt die Zahlung nur auf Antrag, für alle anderen Leistungsberechtigten ohne gesonderte Antragstellung.

## **Datenschutzhinweis nach Art. 13 und 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Für die vorliegende Datenerhebung und -verarbeitung ist die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport verantwortlich.

Wir verarbeiten Ihre Daten, um Ihren Antrag in Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgabe bearbeiten zu können. Wir erheben grundsätzlich nur die Daten, die zur Aufgabenerfüllung zwingend erforderlich sind. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von § 28 SGB II/§ 34 SGB XII/AsylbLG/§ 6b BKGG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO. Daneben gelten im Bereich der Verarbeitung von Sozialdaten u.a. die §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch X und ansonsten die weiteren Vorschriften des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG).

Wir behandeln Ihre Daten vertraulich und geben diese nur dann weiter, wenn eine datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis besteht (z. B. kann es erforderlich sein, Daten an andere Behörden zu übermitteln – die Zulässigkeit prüfen wir jedoch vorab im Einzelfall unter Beachtung der Verschwiegenheitspflichten).

Wir löschen Ihre Daten, wenn diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe nicht mehr erforderlich sind und keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen einer Löschung entgegenstehen.

Sie haben das Recht, der Datenverarbeitung zu widersprechen. Näheres erfahren Sie unter dem nachfolgenden Punkt „Rechte der betroffenen Person“.

Sofern die Angabe bestimmter personenbezogener Daten freiwillig ist, machen wir dies im Rahmen der Datenerhebung entsprechend kenntlich. Es sind keine negativen Konsequenzen mit der Nichtbereitstellung dieser freiwilligen Daten verbunden. Allerdings kann die Nichtbereitstellung im Einzelfall die nachfolgende Kommunikation erschweren bzw. verzögern.

Wenn Sie eine Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten abgeben, können Sie diese jederzeit widerrufen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

### **Rechte der betroffenen Person**

Sie haben uns gegenüber ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten und auf Löschung, sofern die in Art. 17 DSGVO genannten Voraussetzungen vorliegen. Es besteht zudem das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 DSGVO genannten Voraussetzungen vorliegt und in den Fällen des Art. 20 DSGVO das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Werden Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO (Datenverarbeitung zur behördlichen Aufgabenerfüllung bzw. zum Schutz des öffentlichen Interesses) erhoben, steht Ihnen gem. Art. 21 DSGVO das Recht zu, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, es liegen nachweisbar zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Bitte richten Sie einen Widerspruch an:

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport  
Datenschutz, OKZ 400 12  
Bahnhofsplatz 29  
28195 Bremen  
[datenschutz-buergerservice@soziales.bremen.de](mailto:datenschutz-buergerservice@soziales.bremen.de)

### **Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde:**

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Das Beschwerderecht kann insbesondere bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend gemacht werden. Für das Bundesland Bremen ist die zuständige Aufsichtsbehörde:

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Arndtstraße 1  
27570 Bremerhaven

### **Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:**

Sie können sich bei Fragen oder Beschwerden zum Thema Datenschutz auch jederzeit an den Datenschutzbeauftragten der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport wenden:

Dr. Uwe Schläger  
Behördlicher Datenschutzbeauftragter  
datenschutz nord GmbH  
Konsul-Smidt-Straße 88  
28217 Bremen  
+49 421 69 66 32 0  
[Office@datenschutz-nord.de](mailto:Office@datenschutz-nord.de)